

Spezial-Synopse

Änderung EG ELG

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026; Vorlage Nr. 4130.2 (Laufnummer 18632)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026; Vorlage Nr. 4130.3 (Laufnummer 18759)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf Art. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR 831.30] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass BGS 841.7 , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008 (Stand 29. August 2020), wird wie folgt geändert:	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR 831.30] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 2, ~~10 Abs. 2~~, 11 Abs. 2 ~~und 14~~ <u>Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und 14</u> Art. 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR 831.30] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der ~~Kantonsverfassung~~ <u>Verfassung</u>	

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026; Vorlage Nr. 4130.2 (Laufnummer 18632)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026; Vorlage Nr. 4130.3 (Laufnummer 18759)
	des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:	
§ 2 Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen ¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie bei Personen in einem Behindertenwohnheim, setzt der Regierungsrat die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen innerhalb eines Rahmens von 225 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG fest.	§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu) ¹ Bei <u>Der Regierungsrat legt für</u> Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. <u>gemäss Art. 25a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)[SR 831.301]</u> oder in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie bei Personen in einem Behindertenwohnheim, <u>setzt eine Höchstgrenze der Regierungsrat die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen innerhalb eines Rahmens von 225 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG Auf-</u>enthalt fest. <u>Von der Höchstgrenze ausgenommen sind die selbst zu tragenden Kosten für die Pflege.</u> (Aufzählung unverändert) ^{1a} In Abweichung zu Abs. 1 werden bei einem notwendigen Aufenthalt in einer Institution für spezialisierte Langzeitpflege die gemäss publizierter Taxordnung in Rechnung gestellten Kosten für Pension und Betreuung angerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere.	§ 2 Abs. 1a (geändert), Abs. 2a (geändert) ^{1a} In Abweichung zu Abs. 1 werden bei einem notwendigen Aufenthalt in einer Institution für spezialisierte Langzeitpflege die gemäss publizierter Taxordnung in Rechnung gestellten Kosten für Pension und Betreuung angerechnet. Der Regierungsrat <u>regelt das Nähere bestimmt die Institutionen für spezialisierte Langzeitpflege und definiert die Kriterien zur Abrechnung von Ergänzungsleistungen.</u>

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026; Vorlage Nr. 4130.2 (Laufnummer 18632)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026; Vorlage Nr. 4130.3 (Laufnummer 18759)
² Der Regierungsrat orientiert sich dabei am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung. Zudem berücksichtigt er die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer, die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege sowie die von den zuständigen Gemeinden zu tragenden Kosten. Die Festsetzung erfolgt zeitlich koordiniert mit den regelmässigen Rentenanpassungen der AHV.	~~² Der Regierungsrat orientiert sich dabei am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung. Zudem berücksichtigt er bei der Festlegung der Höchstgrenze die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer, die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege Einzelzimmer mit zeitgemäsem Ausbau in einem Heim oder Spital im Kanton Zug sowie die von den zuständigen Gemeinden zu tragenden Kosten. Die Festsetzung erfolgt zeitlich koordiniert mit den regelmässigen Rentenanpassungen der AHV.~~ ^{2a} Können Personen die Kosten des Heim- oder Spitalaufenthalts trotz Ergänzungsleistungen nicht decken, sorgen die Gemeinden durch eigene Beiträge dafür, dass keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht. Zuständig ist die Gemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person im Zeitpunkt des Heim- oder Spitaleintritts. Sie berücksichtigt bei der Festsetzung des Beitrags, ob eine Verlegung in ein kostengünstigeres Heim oder Spital möglich und der betroffenen Person zumutbar wäre.	^{2a} Können Personen die Kosten des Heim- oder Spitalaufenthalts trotz Ergänzungsleistungen nicht decken, sorgen die Gemeinden durch eigene Beiträge dafür, dass keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht. Zuständig ist die Gemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person ~~im~~zum Zeitpunkt des Heim- oder Spitaleintritts. Sie berücksichtigt bei der Festsetzung des Beitrags, ob eine Verlegung in ein kostengünstigeres Heim oder Spital möglich und der betroffenen Person zumutbar wäre.
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Titel nach § 15 5. (aufgehoben)	
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. Oktober 1998[GS 26, 231] aufgehoben.	§ 16 Aufgehoben.	

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026; Vorlage Nr. 4130.2 (Laufnummer 18632)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026; Vorlage Nr. 4130.3 (Laufnummer 18759)
§ 17 Besitzstand bei Personen in Heimen ¹ Liegt bei unverändertem Heimaufenthalt die anrechenbare Tagestaxe nach neuem Recht tiefer als die bisherige Tagestaxe, so wird bei der EL-Berechnung weiterhin die bisherige Taxe berücksichtigt.	§ 17 Aufgehoben.	
§ 18 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2008 in Kraft.	§ 18 Aufgehoben.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Sie treten nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am....].	

Ausgangslage	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juni 2026; Vorlage Nr. 4130.2 (Laufnummer 18632)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. September 2026; Vorlage Nr. 4130.3 (Laufnummer 18759)
	Zug, ... Kantonsrat des Kanton Zug Der Präsident Stefan Moos Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	